

RS Vwgh 2026/4/28 Ra 2025/11/0065

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.04.2026

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §1 Abs2

GewO 1994 §1 Abs4

VwRallg

1. GewO 1994 § 1 heute
2. GewO 1994 § 1 gültig ab 13.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2018
3. GewO 1994 § 1 gültig von 19.03.1994 bis 12.07.2018

1. GewO 1994 § 1 heute
2. GewO 1994 § 1 gültig ab 13.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2018
3. GewO 1994 § 1 gültig von 19.03.1994 bis 12.07.2018

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 97/19/1553 E 4. Dezember 1998 RS 4 (hier: nur der letzte Satz)

Stammrechtssatz

Der Begriff "gewerbsmäßig" in § 57 Abs 2 RAO orientiert sich am Der Begriff "gewerbsmäßig" in Paragraph 57, Absatz 2, RAO orientiert sich am

Begriffsverständnis des Gewerberechts (Hinweis E 14.12.1981,

81/10/0113, ergangen zu Art IX Abs 1 Z 4 (nunmehr Z 1) EGVG). 81/10/0113, ergangen zu Artikel römisch neun, Absatz eins, Ziffer 4, (nunmehr Ziffer eins,) EGVG).

Handlungen eines Gewerbetreibenden, die der Erreichung des mit seinem Gewerbebetrieb verbundenen geschäftlichen Zieles dienen, erlangen, sofern sie ihrem Inhalt nach eine gewerbliche Tätigkeit darstellen, schon durch diese Zweckverbundenheit gewerbsmäßigen Charakter; daß sie nicht für sich einen abgesonderten Ertrag liefern, ändert daran nichts. Das trifft für jeden Aufwand und für jede Tätigkeit zu, die der Gewerbetreibende zur Erbringung seiner gewerbsmäßigen Tätigkeit entfaltet. Jede im Rahmen eines Gewerbebetriebes ausgeübte Tätigkeit trägt schon hiedurch allein den Charakter der Gewerbsmäßigkeit an sich (Hinweis E 12.5.1986, 86/10/0069, und E 24.4.1989, 89/10/0045).

Schlagworte

Auslegung unbestimmter Begriffe VwRallg3/4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2025110065.L11

Im RIS seit

02.06.2026

Zuletzt aktualisiert am

02.06.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at